

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN32002m

Produkt: Rechtsschutzversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Rechtsschutzversicherung



Was ist versichert?

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers inklusive der Übernahme der dabei entstehenden Kosten. Der Versicherungsschutz bezieht sich je nach konkret angebotenen Produkt auf die jeweils vereinbarten Risiken (Rechtsgebiete):

- Fahrzeug-Rechtsschutz
- Lenker-Rechtsschutz
- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum u. Miete
- Rechtsschutz für Familienrecht
- Rechtsschutz für Erbrecht
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Vermögensveranlagung
- Daten-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Anti-Stalking-Rechtsschutz
- Ausfallversicherung
- Gutachten-Rechtsschutz
- Herausgabe-Rechtsschutz
- Rechtsschutz bei Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb
- Förderungs-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts des Versicherungsnehmers gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz
- Gerichtsgebühren und Kosten einer Mediation
- gerichtlich/verwaltungsbehördlich auferlegte Vorschüsse für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen
- im Zivilprozess die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist



Was ist nicht versichert?

Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit

- ✗ Errichtung von Gebäuden sowie Kauf, Verkauf oder Finanzierung von Grundstücken/Gebäuden
- ✗ Anlage von Vermögen
- ✗ bestimmten Rechtsgebieten, wie zum Beispiel dem Vereinsrecht, Wettbewerbsrecht oder dem Gesellschaftsrecht
- ✗ bestimmten Verträgen, wie zum Beispiel Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen
- ✗ einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren
- ✗ Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen (wie z. B. für Exekutionen)

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer in bestimmten Fällen keine Kosten, wie zum Beispiel

- ! im Scheidungs- und Verlassenschaftsverfahren
- ! im Verkehrsbereich bei Bagatellstreitigkeiten, Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgift, sowie fehlender Lenkerberechtigung
- ! im Verwaltungsstrafverfahren bei Bagatellstreitigkeiten



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsberiech erfolgt.
 - ✓ Die Besonderen Bestimmungen zum Beispiel im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete können abweichende Regelungen vorsehen.
-



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung ist vor und bei Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko wahrheitsgemäß und vollständig zu informieren.
 - Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrags ohne Einwilligung des Versicherers nicht vergrößert bzw. eine Vergrößerung darf von mir nicht gestattet werden.
 - Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
 - Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich der Versicherung zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z. B. Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
-



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z. B. Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) sind vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Ende:

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.

Bei Verträgen mit einer bestimmten Vertragsdauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.

Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Kunden oder den Versicherer.

Bei Verträgen mit einer unbestimmten Vertragsdauer endet das Versicherungsverhältnis nur, wenn vom Kunden oder Versicherer zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode eine fristgerechte Kündigung erfolgt. Diese Kündigung ist erstmals nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Versicherungsbeginn möglich.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei Verträgen mit einer bestimmten Vertragsdauer kann ein Verbraucher den Versicherungsvertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres und danach jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Ansonsten kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf kündigen.

Bei Verträgen mit einer unbestimmten Vertragsdauer kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung kann erstmals nach Ablauf von zwei Versicherungsjahren ausgesprochen werden.
